

Amtliche Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbands Völklingen

Ausgabe 06/2024



13.12.2024

Inhalt

- **4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung
des Entsorgungszweckverbandes Völklingen**

Die nachfolgende Satzung wird hiermit gemäß § 13 Bekanntmachungen der Satzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen vom 16.12.2020 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/ezv-amtliche_bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Satzung wird hiermit gemäß § 13 Bekanntmachungen der Satzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen vom 16.12.2020 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 12 Absatz 6 KSVG, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der jeweilig gültigen Fassung oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.07.2016 (Amtsbl. S. 711), des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2022 (Amtsbl. I S. 534) sowie der §§ 5, 7 und 8 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629) sowie § 21 der Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) vom 25.09.2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.11.2011, wird auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2024 folgende 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung erlassen:

Artikel I

Die Abfallgebührensatzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen vom 30.09.2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 07.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer gleichzeitigen Abfuhr von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgroßgeräten, die gesondert abgefahren werden müssen, beträgt die Gebühr je Abfuhr

15,00 €.“

2. Die Tabelle in § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gefäßart	Leerung	Gebühren in €
80 I Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	52,32
	jede Entleerung	5,45
120 I Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	59,76
	jede Entleerung	8,18
120 I Bioabfall	pro Jahr	52,04
240 I Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	74,76
	pro Entleerung	16,35
770 I Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	224,28
	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	38,98
1.100 I Restabfall	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	44,72
	Grundgebühr pro Jahr	261,60
	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	55,69
	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	63,89
3.300 I Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	747,60
	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	167,06
	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	191,66

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1.1.2025 in Kraft; die hier getroffenen Bestimmungen ersetzen die seitherigen Bestimmungen der Neufassung der Abfallgebührensatzung vom 30.09.2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 07.12.2022.

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Völklingen, 05.12.2024

Stephan Tautz, Vorstandsvorsteher

